

## Satzung des Vereins LernortLabor - Bundesverband der Schülerlabore

### Vorbemerkung:

Im Folgenden wird durchgehend das generische Maskulinum verwendet, welches in der Grammatik nicht dem biologischen oder sozialen Geschlecht (Sexus bzw. Gender) entspricht.

### Präambel:

Zahlreiche in Deutschland entstandene und weiter entstehende Schülerlabore ergänzen durch eine neue Lehr- und Lernkultur an außerschulischen Lernorten insbesondere den naturwissenschaftlich-technischen Schulunterricht. Zur Bewahrung, Sicherung und Weiterentwicklung des Netzwerkes von Schülerlaboren bedarf es eines Bundesverbandes zur Koordinierung der Aktivitäten und zur Unterstützung des Fortbestandes der Labore. Die Schülerlabore sollen integraler Bestandteil der Bildungslandschaft ihrer jeweiligen Region sein, möglichst allen Bildungsstufen offen stehen und über ein hohes Maß an Verknüpfung mit Partnern der Wissenschaft und Wirtschaft verfügen. Diesen Bundesverband stellt der Verein "LernortLabor - Bundesverband der Schülerlabore" dar.

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "LernortLabor - Bundesverband der Schülerlabore". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name
- (2) "LernortLabor - Bundesverband der Schülerlabore e. V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein richtet zur Erfüllung des Vereinszweckes und zur Wahrung der formalen Geschäfte eine Geschäftsstelle ein. Den Sitz der Geschäftsstelle bestimmt der Vorstand.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Der Verein ist der Bundesverband der Schülerlabore in Deutschland.
- (2) Der Zweck des Vereines ist die Bewahrung, Sicherung und Weiterentwicklung des Netzwerkes von Schülerlaboren, insbesondere soll durch den Verein in Deutschland ein funktionsfähiges und auf Dauer angelegtes Netzwerk von außerschulischen Schülerlaboren als feste Säule im Bildungssystem und als Mittel zur Wissenschaftskommunikation etabliert und gefördert werden.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Der Verein bildet eine zentrale Anlaufstelle für alle Schülerlabore in Deutschland.
  - b) Der Verein unterstützt im Rahmen eines umfangreichen Wissensmanagements die Schülerlabore mit Daten, Zahlen und Fakten über die nationale und internationale Szene der Schülerlabore (Mitglieder und Nicht-Mitglieder).
  - c) Der Verein unterstützt die Mitglieder bei der Mittelakquise und stellt dafür nötige Konzepte und Kontakte zur Verfügung.

- d) Die Aktivitäten im Bereich Netzwerk Service (Tagungen, Workshops, Veröffentlichungen, etc.) bilden ein zentrales Element der Vereinsarbeit.
  - e) Der Verein agiert als intermediärer Impulsgeber zwischen überregionalen und regionalen Einrichtungen, Verbänden und Ministerien und verdeutlicht den Stellenwert der Schülerlabore gegenüber Entscheidungsträgern aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft.
  - f) Der Verein fördert und unterstützt die Arbeit und Projekte seiner Mitglieder, koordiniert deren gemeinsame Aktivitäten und hilft den Fortbestand der Labore zu sichern.
- (4) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann sich der Verein externer Hilfspersonen bedienen und an diese entgeltliche Aufträge vergeben.
- (5) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Zwecke an anderen Gesellschaften oder Organisationen beteiligen oder mit diesen kooperieren.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden die eine starke Assoziation zu Schülerlaboren hat und somit bereit ist die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch Beschluss im Rahmen der Regelungen der Mitgliederordnung.
- (4) Einzelheiten zum Erwerb der Mitgliedschaft regelt die Mitgliederordnung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist einzuhalten ist, die sich aus der Mitgliederordnung ergibt.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden oder aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Einzelheiten zur Beendigung der Mitgliedschaft, insbesondere zur Kündigungsfrist und den Voraussetzungen für eine Streichung von der Mitgliederliste oder einem Ausschluss regelt die Mitgliederordnung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen**

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der jeweiligen Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (3) Etwaige Spendenbeiträge müssen vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein, für das sie bestimmt sind.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber dem Verein nicht von den fälligen geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf deren Antrag hin rückständige und/oder künftige Beiträge sowie infolge eines Beitragsrückstandes entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins iSv. § 26 BGB besteht aus dem Sprecher (1. Vorsitzenden) und zwei stellvertretenden Sprechern.
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu sechs weitere Mitglieder an.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich; Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an den Vorstand ist jedoch zulässig. Ebenso zulässig ist die Erstattung eines Aufwendersatzes nach § 670 BGB.
- (5) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen und/oder zur Erledigung der

laufenden Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle unter der Leitung eines Geschäftsführers einzurichten.

### **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Geschäftsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens;
- b) Transfergremium zu Politik, Wirtschaft, Wissenschaft u.a.;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- e) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- g) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste und über den Ausschluss von Mitgliedern.

### **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wählbar sind zudem die gesetzlichen oder auch bevollmächtigten Vertreter juristischer Personen (institutioneller Mitglieder), sofern die Vollmacht die Wahrnehmung dieses Rechtes ausdrücklich einschließt. Die Mitglieder des Vorstands müssen mehrheitlich aktive Vertreter von Schülerlaboren sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet spätestens mit der regelmäßigen Amtszeit der bereits gewählten Vorstandsmitglieder. Auch die nachgewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

### **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt in regelmäßigen Sitzungen - mindestens zweimal im Jahr - zusammen.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufung per E-Mail ist zulässig. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte aller gewählten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder zwingend im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. die Stimme des die Sitzung leitenden stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem schriftlichen Weg oder per E-Mail herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Vorgehensweise unverzüglich schriftlich widerspricht. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der unverzüglichen schriftlichen Bestätigung aller Vorstandsmitglieder.

### **§ 12 Kuratorium**

- (1) Der Verein kann ein Kuratorium, einen Ehrevorsitz bzw. eine Schirmherrschaft einrichten, welche repräsentative Aufgaben für den Verein übernimmt.
- (2) Das Kuratorium ist kein Organ des Vereins.

### **§ 13 Kassenprüfung; Kassenprüfer; Jahresabschluss**

- (1) Die Kassenprüfung umfasst den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Einhaltung der Haushaltspläne und die Umsetzung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse mit Finanzbezug.
- (2) Insbesondere obliegt den Kassenprüfern die Prüfung
  - a) der Kasse und der Kontostände der Vereinskontoen,
  - b) der Einhaltung des Haushaltplanes nach Höhe und Inhalt der einzelnen Ansätze,
  - c) der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege,
  - d) der Buchungen auf Ordnungsmäßigkeit,
  - e) der Einnahmen und Ausgaben,
  - f) der Gewinn-und-Verlustrechnung, der Bilanz und des Inventars.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und auch nicht Angestellte des Vereins sind. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig, allerdings nur mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl mindestens ein Kassenprüfer ausscheidet.
- (4) Die Kassenprüfer erstellen ihren Prüfungsbericht schriftlich. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes enthalten.
- (5) Die Kassenprüfung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres so rechtzeitig statt, dass der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) der Prüfbericht vorgelegt werden kann.

- (6) Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörigen Unterlagen zu gewähren.
- (7) Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (8) Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, entweder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl der Kassenprüfer einzuberufen oder stattdessen durch einen Vorstandsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Letztere müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.

#### **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung ist jedes volljährige Vollmitglied und jedes Ehrenmitglied des Vereines mit einer Stimme stimmberechtigt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Jedes institutionelle Mitglied ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Eine höhere Stimmenanzahl für institutionelle Mitglieder mit Sonderstatus ist zulässig. Einzelheiten dazu regelt die Mitgliederordnung.
- (3) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Juristische Personen (institutionelle Mitglieder) sind berechtigt, auch Nichtmitglieder schriftlich zur Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied und ein nach Satz 2 Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Von juristischen Personen bevollmächtigte Mitglieder oder Bevollmächtigte nach Satz 2 können mehrere Stimmen derselben bevollmächtigenden juristischen Person vertreten. Die Bevollmächtigung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter bekanntgegeben und zu Protokoll genommen werden.
- (4) Mitglieder, die ihre fälligen Beitragszahlungen nicht vollständig beglichen haben, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann natürlichen und juristischen Personen sowie Behörden, die im Rahmen des Vereinszwecks tätig sind, im Einzelfall ein Gastrecht an der Mitgliederversammlung einräumen. Diese Gäste haben kein Stimmrecht.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
  - b) Festlegen der Grundsätze des Arbeitsprogrammes;
  - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
  - d) Entlastung des Vorstands;
  - e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;

- f) Festsetzung von Vereinsordnungen, insbesondere der Beitragsordnung und der Mitgliederordnung;
- g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- h) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
- i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- j) Beschlussfassung über Widerspruchsverfahren im Rahmen von Mitgliedschaften;
- k) Berufung der Mitglieder des Kuratoriums;
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, vorzugweise im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich per Post oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über den Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, können erst in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die sofortige Ergänzung der Tagesordnung. Der Vorstand hat diese Anträge zur nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen. Unterbleibt dies, können diese Anträge gleichwohl in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

### **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion

- einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
  - (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder durch ordnungsgemäß erteilte Stimmrechtsvollmachten vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
  - (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss. Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages geladen wurde.
  - (5) Zu wählende Personen werden jeweils einzeln gewählt. Vorschläge zur Kandidatur können bis zum Beginn der Wahl beim Versammlungsleiter oder dem Wahlausschuss abgegeben werden. Gewählt ist derjenige Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, wobei innerhalb desselben Wahlgegenstandes jede Stimme nur jeweils für einen Kandidaten abgegeben werden kann. Es steht den Wählern frei, auch keine Stimme abzugeben. Hat bei mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
  - (6) Liegen mehr Kandidatenvorschläge als zu vergebene Ämter vor und/oder sollen Personen im Block in Ämter gewählt werden, kann die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, eine Listenwahl durchzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann dabei pro Kandidat so viele Stimmen vergeben, wie ihm in der Mitgliederversammlung nach § 14 Abs. 1 und 2 zustehen. Es können auch weniger oder keine Stimme(n) pro Kandidaten abgegeben werden. Gewählt sind jeweils diejenigen Bewerber, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit



findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§ 18 Vereinsordnungen**

- (1) Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.
- (2) Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereines, der Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Vereinsfinanzen erlassen werden.
- (3) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur unter den Voraussetzungen der Regelungen nach § 17 Abs. 4 der Satzung beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung.

Hamburg, 21. Oktober 2010